

Allgemeine Geschäftsbedingungen Unternehmensberatung

Bernd Kopper

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil aller Verträge mit Bernd Kopper, Unternehmensberatung, A-8111 Gratwein-Sträßengel, Am Kirchberg 2, E-Mail: office@berndkopper.at, Telefon: 0660/2727499 (im nachfolgenden „Bernd Kopper“ genannt) mit einem/r Auftraggeber*in (im nachfolgenden „AG“ genannt).
- 1.2 Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen zwischen dem/r Auftraggeber*in und Bernd Kopper, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Der/die Auftraggeber*in kann das Vertragsangebot von Bernd Kopper binnen der darin festgelegten Frist annehmen. Im Falle der fristgerechten Annahme des Vertragsangebots durch den/die Auftraggeber*in kommt es zum Vertragsabschluss.
- 2.2 Bei späterem Zugang (als in der im Vertragsangebot festgelegten Frist) gilt die Annahme als Angebot vonseiten AG, welches seitens Bernd Kopper angenommen werden kann.
- 2.3 Bernd Kopper behält sich im Übrigen das Recht vor, Aufträge und Bestellungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

3. Kostenvoranschläge

- 3.1 Kostenvoranschläge sind entgeltlich. Bernd Kopper gebührt für jeden Kostenvorschlag ein angemessenes Entgelt.
- 3.2 Kostenvoranschläge sind stets unverbindlich. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von mehr als 15% ergeben, so wird Bernd Kopper den/die AG binnen angemessener Frist verständigen. Bei einer Kostenüberschreitung von maximal 15% ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten in Rechnung gestellt werden.

4. Umfang des Beratungsvertrages und Stellvertretung

- 4.1 Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.
- 4.2 Die Beratungsleistungen in einzelnen Projektphasen können in der Vertragsunterlage beispielhaft dokumentiert und/oder illustriert werden. Derartige Dokumentationen und/oder Illustrationen stellen die Überlegungen zum Zeitpunkt der Angebotserstellung dar und basieren auf Standardprozessen und können je nach Bedarf und Projektverlauf von Bernd Kopper einseitig ergänzt oder abgeändert werden, wenn dadurch das in der Auftragsbeschreibung dargestellte Projektziel nach Einschätzung von Bernd Kopper besser oder effizienter erreicht werden kann.
- 4.3 Bernd Kopper ist dazu berechtigt, zur Leistungserbringung Subunternehmer beizuziehen.
- 4.4 Der/die AG verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Dritten einzugehen, deren sich Bernd Kopper zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der/die AG wird Dritte insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch Bernd Kopper anbietet.
- 4.5 Im Falle der Verlängerung von Förderungen oder von in Zusammenhang stehenden Folgeförderungen, die der AG innerhalb von drei Jahren erhält, gebührt Bernd Kopper das vereinbarte Erfolgshonorar, bemessen vom endgültigen Gesamtförderungswert (einschließlich Folgeförderungen). Bernd Kopper kann in diesem Fall das ergänzende Erfolgshonorar nachverrechnen. Der/die AG ist verpflichtet, Bernd Kopper über jegliche Folgeförderungen unverzüglich mit allen erforderlichen Angaben zur Berechnung des Erfolgshonorars zu informieren.
- 4.6 Das Abbestellungsrecht des Werkbestellers gemäß § 1168 ABGB ist ausgeschlossen.
- 4.7 Die Beauftragung von Drittunternehmen zur Erbringung von Leistungen, die nicht vom Leistungsumfang von Bernd Kopper umfasst sind, erfolgt direkt durch den/die AG.

5. Honorar und Abrechnung

- 5.1 Das von Bernd Kopper angebotene Honorar versteht sich exklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer und Spesen (z.B. Reisekosten) sowie Barauslagen. Die Verrechnung erfolgt in Euro.
- 5.2 Die Rechnung ist mittels Banküberweisung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungslegung ohne Abzüge zu bezahlen. Der/die AG erteilt Bernd Kopper ausdrücklich seine Zustimmung zur Übermittlung von Rechnungen per E-Mail.
- 5.3 Zahlungen an Bernd Kopper haben mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich auf das in der Rechnung von Bernd Kopper namhaft gemachte Konto zu erfolgen.
- 5.4 Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in der Höhe von 10 % als vereinbart.
- 5.5 Bernd Kopper ist dazu berechtigt, Zwischenabrechnungen vorzunehmen und vom/von der AG Akontozahlungen zu verlangen.
- 5.6 Vom/von der AG geltend gemachte Ansprüche berechtigen diese*n nicht, vereinbarte Zahlungen zurückzuhalten. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen durch den/die AG – aus welchen Gründen auch immer – ist ausgeschlossen und in jedem Fall unzulässig.

- 5.7 Sofern nichts Anderes vereinbart wird, erfolgt die Abrechnung nach folgenden Richtlinien:
- Bei der Vereinbarung von Tages- und/oder Stundensätzen: Die Abrechnung des Honorars erfolgt zum jeweiligen Monatsersten der bis dahin geleisteten Zeiteinheiten jeweils nach begonnenen 10 Minuten unter Zugrundelegung des vereinbarten Stundensatzes. Folgender Stundensatz ist vereinbart: 290,-. Wurden Tagessätze vereinbart, so errechnet sich der Stundensatz mit einem Achtel des vereinbarten Tagessatzes. Sollte ein allfällig vereinbartes Mindestauftragsvolumen zum Ende der Laufzeit nicht geleistet worden sein, ist Bernd Kopper dennoch berechtigt, das bis dahin noch nicht geleistete Projektvolumen zu verrechnen.
 - Bei der Vereinbarung von Projektpauschalen: Die Abrechnung des Gesamthonorars erfolgt zu einem Drittel bei Projektbeginn, zu einem weiteren Drittel nach der Hälfte der zum Zeitpunkt der Auftragsbeschreibung vereinbarten Projektzeit und zu einem weiteren Drittel nach Abschluss des Projekts.
 - Bei der Vereinbarung von Monatspauschalen: Die Abrechnung der vereinbarten Pauschale erfolgt zum jeweiligen Monatsersten unabhängig von den bis dahin geleisteten Zeiteinheiten.
- 5.8 Ein Erfolgshonorar wird ausschließlich im Rahmen eines individuellen, schriftlichen Vertrages vereinbart.
- 5.9 Festgehalten wird, dass das Honorar jedenfalls bei Abschluss des Projektes gebührt, unabhängig von einer tatsächlichen Gewährung einer Förderung. Das Erfolgshonorar gebührt bei einer Gewährung der beantragten Förderung und unabhängig davon, ob die Förderung tatsächlich vom/von der AG abgerufen und/oder in Anspruch genommen wird.
- 6. Unterstützung durch den/die AG**
- 6.1 Der/die AG ist dazu verpflichtet, Bernd Kopper jede organisatorische, technische und kommerzielle Hilfestellung zu leisten, die für die Erreichung der definierten Projektziele innerhalb der vereinbarten Laufzeit notwendig oder förderlich sind.
- 6.2 Der/die AG ist dazu verpflichtet, Bernd Kopper unaufgefordert alle notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorzulegen und von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis zu setzen, die für die Ausführung des Beratungsauftrages/Erreichung der Projektziele von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die Bernd Kopper erst während der Tätigkeit bekannt werden.
- 6.3 Der/die AG sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben. Der/die AG wird Bernd Kopper auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren. Sollte mangelnde Unterstützung seitens des/der AG die Erreichung der definierten Projektziele verhindern, stellt dies für Bernd Kopper einen wichtigen Grund zur Kündigung des Vertrages gem. Punkt 7.3 dar.
- 6.4 Die Kommunikation mit öffentlichen Stellen (Finanzamt, Stadtkassa, Förderstellen, Kammern, Sozialversicherungen usw.), die professionelle Aufbereitung allgemeiner Geschäfts-, Finanz- und Projektdaten, technischer Spezifikationen, notwendiger Detaildaten und Detailinformationen erfolgt durch Personal des/der AG.
- 6.5 Der/die AG bestimmt für jedes Projekt einen internen kommerziellen und technischen Ansprechpartner für Bernd Kopper. Der/die AG informiert seine Mitarbeiter*innen und die allenfalls eingerichtete Arbeitnehmer*innenvertretung (z.B. Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit von Bernd Kopper über deren Auftrag. Der/die AG ermächtigt Bernd Kopper im Namen und auf Rechnung des/der AG mit der Einholung von projektrelevanten Unterlagen, Daten und Informationen bei den mit dem Projekt befassten Stellen und Institutionen (Förderstellen, Behörden etc.).
- 7. Vertragsdauer und Kündigung**
- 7.1 Sofern nichts Anderes vereinbart ist, endet der Vertrag je nach Vereinbarung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder mit dem Abschluss eines Projektes. Leistungen, die Bernd Kopper über das Vertragsende hinaus für den/die AG erbringt, werden auf Basis der unter Punkt 5.7 genannten Stundensätze zur Abrechnung gebracht.
- 7.2 Wird keine Vertragsdauer vereinbart, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann dieser von beiden Vertragspartnern jederzeit unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten gekündigt werden.
- 7.3 Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien jederzeit aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,
- wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt,
 - wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät oder
 - wenn Bedenken hinsichtlich der Bonität eines/r AG, über den/die kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und diese*r auf Begehren von Bernd Kopper weder Vorauszahlungen, noch eine taugliche Sicherheit leistet.
- 8. Reisen, Nebenkosten und Barauslagen**
- 8.1 Alle im Zuge der Reise anfallenden Spesen und Kosten sind vom/von der AG zu tragen. Bernd Kopper ist nicht dazu verpflichtet, den/die AG vorab über Reisen zu informieren.
- 8.2 Reisezeiten beginnen mit Verlassen des/der AG oder des Sitzes von Bernd Kopper und enden mit der Aufnahme der Arbeitstätigkeit oder mit dem Eintreffen im Hotel; bzw. beginnen mit Ende der Arbeitstätigkeit oder Verlassen des Hotels und enden mit der Rückkehr beim/die der Klient*in oder am Sitz von Bernd Kopper. Reisezeiten werden stundenmäßig zu vollen Stundensätzen (Punkt 5.7) abgerechnet.

- 8.3** Zur Abgeltung der persönlichen Aufwendungen von Bernd Koppers Mitarbeiter*innen werden Tagesdiäten gemäß Gebührenstufe 5 der „Tabelle für Lohnsteuer“ verrechnet. Nachtdiäten werden verrechnet, falls keine Hotelrechnungen beigebracht werden. Anfahrten zum/zur und Rückfahrten vom/von der AG gelten als Teil der Arbeitszeit, solange diese pro Strecke nicht zwei Stunden überschreiten. Darüber liegende Fahrzeiten gelten als Reisen. Nebenkosten sind jene Aufwendungen, die zur Erfüllung des Beratungsauftrages notwendig sind, insbesondere Kosten für Büro- und Hilfsarbeiten, Telekommunikation, Vervielfältigungen, Stempelmarken u. ä. oder sonstige Barauslagen. Diese können bei internationalen Beratungsprojekten pauschal mit einem Zuschlag von 3% des vereinbarten Honorars verrechnet werden, darüber hinaus in jenem Volumen, in denen sie den üblichen Umfang deutlich übersteigen.
- 9. Exklusivität**
- Der/die AG verpflichtet sich dazu, für die Laufzeit dieses Vertrages, hinsichtlich dieses Projektes keine anderen Beratungsunternehmen oder sonstige Dritte, mit einem derartigen oder ähnlichen Auftrag zu betrauen oder sonst bestehende diesbezügliche Aufträge zu beenden.
- 10. Gewährleistung / Haftung**
- 10.1** Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Übergabe der Services. Den/die AG trifft, bei sonstigem Verlust des Gewährleistungsrechtes, die Obliegenheit, den Mangel binnen drei Werktagen schriftlich und begründet anzuzeigen.
- 10.2** Das Vorliegen von Mängeln ist vom/von der AG nachzuweisen. § 924 ABGB findet keine Anwendung.
- 10.3** Bernd Kopper ist dazu berechtigt, die Art des Gewährleistungsbehelfes (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) selbst zu wählen. Dem/der AG kommt kein Wahlrecht zu.
- 10.4** Bernd Kopper leistet keine Gewähr oder haftet für die Erzielung eines bestimmten Unternehmenserfolgs des/der AG oder die Erreichung bestimmter Unternehmenskennzahlen. Des Weiteren haftet Bernd Kopper nicht dafür, dass ein Förderungsantrag positiv (insbesondere im Sinne der Gewährung oder Verlängerung) behandelt wird.
- 10.5** Bernd Kopper übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Prognosen, Marktanalysen und erhobenen Marktdaten. Details siehe Disclaimer (Haftungsausschluss) in der jeweiligen Marktanalyse.
- 10.6** Bernd Kopper haftet für den Ersatz von Schäden, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag von ihm, seinen Mitarbeiter*innen und/oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden, nur für den Fall, dass diese Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für den Ersatz von Personenschäden. § 1298 ABGB findet keine Anwendung.
- 10.7** Unbeschadet der Haftungsbeschränkung gemäß Punkt 10.6 ist die Haftung von Bernd Kopper für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Datenverlust und reine Vermögensschäden ausgeschlossen.
- 11. Schutz des geistigen Eigentums**
- Die Urheberrechte an den durch Bernd Kopper und seine Mitarbeiter*innen und beauftragte Dritte geschaffenen Werke (insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben bei Bernd Kopper. Sie dürfen vom/von der AG während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der/die AG ist insbesondere nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung von Bernd Kopper zu vervielfältigen und/oder in einer Form zu verbreiten, die vom gegenständlichen Vertrag nicht umfasst ist. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung von Bernd Kopper – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten. Ein Verstoß des/der AG gegen diese Bestimmungen berechtigt Bernd Kopper zur Kündigung des Vertrages gemäß Punkt 7.3.
- 12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
- 12.1** Für alle diesen Vertrag betreffenden oder daraus entspringenden Rechtsstreitigkeiten gleich welcher Art kommt ausschließlich das Recht der Republik Österreich zur Anwendung. Die Anwendung der Verweisungsnormen des IPR sowie des UN Kaufrechtsübereinkommens werden ausdrücklich abbedungen.
- 12.2** Sofern nicht im Vertrag zwischen Bernd Kopper und dem/der AG eine Gerichtsstandsvereinbarung geschlossen wurde, wird als ausschließlicher Gerichtsstand das für Graz/Österreich sachlich zuständige Gericht vereinbart.
- 13. Schlussbestimmungen**
- 13.1** Bernd Kopper ist ausschließlich dazu bereit, zu diesen AGB zu kontrahieren. Sollten AGB des/der AG Bestimmungen enthalten, welche diesen AGB zuwiderlaufen, oder zusätzliche, hier nicht berücksichtigte, Bestimmungen enthalten, die von den gesetzlichen Bestimmungen abweichen, so werden diese Bestimmungen nicht Vertragsinhalt.
- 13.2** Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von Schriftformerfordernis. Erklärungen über Fax und E-Mail genügen der Schriftform.
- 13.3** Sollten etwaige Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hierdurch in ihrer Wirksamkeit unberührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die nach dem Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.